

Informationen zur kommenden Umsatzsteuersenkung

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bekämpfung der Corona-Folgen beschlossen, den Umsatzsteuersatz vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abzusenken. Diese für die Wirtschaft erfreuliche Maßnahme wirft aber in vielen Bereichen Fragen auf und macht **umfassende und rechtzeitige Beratung** notwendig.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick hinsichtlich der praktischen Auswirkungen dieser Steuersatzänderung verschaffen und auf einzelne wichtige Themenbereiche eingehen.

I. Umsatzsteuersatz

Konkret wird sich der Steuersatz wie folgt ändern:

1. Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG):

- bis zum 30.6.2020 gilt der Regelsteuersatz von 19 %,
- in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gilt ein Regelsteuersatz von 16 % (§ 28 Abs. 1 UStG),
- ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der Regelsteuersatz von 19 % gelten.

2. Ermäßigter Steuersatz (§ 12 Abs.2 UStG):

- bis zum 30.6.2020 gilt in den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7 %;
- in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 % (§ 28 Abs. 2 UStG),
- ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

Die Steuersatzänderung betrifft auch die **Einfuhrumsatzsteuer**.

II. Ausführungszeitpunkt der umsatzsteuerpflichtigen Leistung

Maßgeblich für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes ist der **Ausführungszeitpunkt der umsatzsteuerpflichtigen Leistung**. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten oder nach vereinbarten Entgelten besteuert. Von Bedeutung ist allein, **wann die Leistung ausgeführt wurde**, nicht wann die Rechnung gestellt oder gezahlt wird.

III. Einzelfragen

In der Praxis ergeben sich aufgrund dieser Steuersatzänderung Anpassungsfragen für eine Vielzahl von Einzelfällen.

1. Anzahlungen/ Vorauszahlungen

Im Fall einer Anzahlung oder Vorauszahlung ist die zu entrichtende/auszuweisende Umsatzsteuer sorgfältig zu ermitteln.

Dabei sind vor allem folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Die Leistung wurde zwischen dem 01.07.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht. Anzahlungen sind vor dem 01.07.2020 nicht geflossen. Die Leistung unterliegt somit dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 5 %.
- Die Leistung wurde zwischen dem 01.07.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht. Anzahlungen sind vor dem 01.07.2020 geflossen. Die Anzahlungen vor dem 01.07.2020 sind mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden. Bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit **3 % bzw. 2% zu entlasten**.

Selbstverständlich könnte der Leistende auch schon in der Anzahlungsrechnung, für Leistungen die sich zwischen dem 01.07 und 31.12.2020 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 16% bzw. 5% angeben.

- Die Leistung wurde nach dem 31.12.2020 erbracht. Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 keine zugeflossen. Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.
- Die Leistung wurde nach dem 31.12.2020 erbracht. Anzahlungen sind zwischen dem 01.07 und 31.12.2020 geflossen. Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden. Bei Ausführung der Leistung ab 01.01.2021 sind die Leistungen allerdings **mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern**.

Auch in diesem Fall kann der Leistende schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die sicher erst in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben.

Hat der Unternehmer zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 die Umsatzsteuer mit 16 % bzw. 5 % in der Rechnung angegeben, muss er bei Leistungserbringung ab dem 01.01.2021 die Anzahlungsrechnung nicht unbedingt **berichtigen**, vorausgesetzt er gibt in der Endrechnung die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag mit dem neuen Steuersatz an, wobei die in der Anzahlungsrechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer in der Schlussrechnung wieder offen abgesetzt werden muss.

2. Dauerleistungen

Dauerleistungen werden ausgeführt:

- im Falle einer sonstigen Leistung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet (Abschnitt 13.1 Abs. 3 UStAE),
- im Falle wiederkehrender Lieferungen – ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wärme und Wasser – am Tag jeder einzelnen Lieferung (Abschnitt 13.1 Abs. 2 UStAE).

Jahresleistungen, wie **Saisonkarten, Abonnements, Jahreslizenzen, Mitgliedsbeiträge o.ä.**, werden als Vorauszahlung für eine einheitliche Leistung und damit erst mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht, angesehen. Die zutreffende Umsatzsteuer bemisst sich nach dem

Steuersatz, der **am Ende** des jeweiligen Leistungszeitraum gesetzlich gültig ist.

Dies gilt nicht soweit wiederkehrende Lieferungen oder **abgrenzbare Teilleistungen**, z.B. monatsweise Abrechnung einer Jahreskarte im öffentlichen Nahverkehr, Leasing- Sonderzahlungen oder 10er Karten für Schwimmbäder, vorliegen.

Für Verträge über **Dauerleistungen**, insbesondere **Miet- und Leasingverträge**, die als Rechnung anzusehen sind (Abschnitt 14.1 Abs. 2 UStAE), ist der zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 geltenden Umsatzsteuersatz anzuwenden. Bei Verträgen über Dauerleistungen müssen gegebenenfalls auch die Verträge angepasst werden. Lautet der Vertrag auf „Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz“, so ist nur die zugehörige Dauerrechnung anzupassen. Ist hingegen der Umsatzsteuersatz fest mit 19% und einer Betragsangabe versehen, sollte unbedingt eine Vertragsänderung oder ein Vertragszusatz erstellt werden.

3. Gutscheine

Bei der Ausgabe von Gutscheinen, bei denen es sich nicht lediglich um sog. Preisermäßigungs- oder Rabattgutscheine handelt, ist zunächst zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen zu unterscheiden:

Ein **Einzweckgutschein**, gemäß § 3 Abs. 14 UStG, liegt vor, wenn der Leistungserbringungsort schon bei Ausgabe des Gutscheins feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt. Liegt ein solcher Einzweckgutschein vor, entsteht die Umsatzsteuer schon bei Verkauf des Gutscheins und jeder weiteren Weiterveräußerung. Die tatsächliche Ausführung der Leistung, also die Einlösung des Gutscheins, ist dann keiner Umsatzsteuer mehr zu unterwerfen.

Ein **Mehrzweckgutschein** liegt vor, wenn entweder der Leistungserbringungsort oder die Umsatzsteuer bei Verkauf bzw. Ausgabe des Gutscheins

nicht feststehen. Damit unterliegt die ausgeführte Leistung erst der Umsatzsteuer, wenn der Gutschein eingelöst wird.

Bei einem Mehrzweckgutschein kommt es – was die Regel ist – also auf den Steuersatz im Zeitpunkt der Einlösung an.

4. Sonstiges

- **Rechnungen/ Rechnungsprüfung:** Ausgangsrechnungen sind an die vorübergehend herabgesenkten Steuersätze anzupassen. Darüber hinaus sollten künftig insbesondere vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sicherstellen, dass Eingangsrechnungen lediglich den verminderten Umsatzsteuersatz ausweisen. Für alle im Inland steuerbaren **Reverse-Charge Leistungen** sind ab 01.07.2020 bis 31.12.2020 die herabgesenkten Steuersätze anzuwenden. Das Gleiche gilt für **innergemeinschaftliche Erwerbe**. Versehentlich zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer ist abzuführen. Eine falsche oder irrtümlich zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer ist nur in Höhe der richtigen Steuer als Vorsteuer abzugsfähig
- **Kassensysteme:** Eine technische Umstellung, je nach eingesetztem Aufzeichnungssystem (bspw. elektronischen oder computergestützten Kassensystemen, Registerkassen etc.) und der jeweiligen Kassensoftware, ist zwingend notwendig. Seit 01.01.2020 wurde mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, eine Verpflichtung zur Belegausgabe eingeführt (§ 146a Abs.2 Satz 1 AO). Diese Belege müssen nun an die Herabsetzung des Steuersatzes angepasst werden. Es ist daher dringend zu empfehlen frühzeitig Kontakt mit dem jeweiligen Kassenfachhändlern oder Kassenherstellern aufzunehmen. Auch die Einbeziehung eines Steuerberaters ist dringend anzuraten, zumal für die vorübergehend geänderten Steuersätze neue Buchhaltungskonten benötigt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Aktualisierung der Verfahrensdokumentation (z.B. Stammdatenpro-

tokolle, Kassenänderungsprotokolle, Programmänderungen) vorgenommen werden, damit insoweit eine formelle Ordnungsmäßigkeit der Kas- senführung sichergestellt ist.

- **Reisekostenabrechnungen:** Bei der Abrechnung von Reisekosten handelt es sich um eine Nebenleistung, die umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung teilt. Unterliegt die Hauptleistung dem herabgesenk- ten Steuersatz von 16% oder 3%, dann sind die Reisekosten ebenfalls mit diesem Steuersatz abzurechnen. Da die Steuersatzsenkung auch den ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs.2 UStG) betrifft, ist im Hinblick auf Rei- sekosten (z.B. Bahnticket, Hotelübernachtungen) besondere Vorsicht ge- boten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Ho- telübernachtungen erst nach der Nacht abgeschlossen sind, also für die Nacht vom 30.06 auf den 01.07.2020 der herabgesetzte Steuersatz gilt.
- **Boni:** Jahresrückvergütungen, Jahresboni etc. sind jeweils dem Zeitraum und damit dem Steuersatz zuzurechnen, der für den zugrundeliegenden Umsatz maßgeblich war. In diesen Fällen empfiehlt sich daher eine Auf- teilung des Bonus im Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze der einzel- nen Jahreszeiträume, soweit es sich um aufteilbare Vorgänge handelt.
- **Mitarbeiter:** Auch im Eigenverbrauch und für die 1% Regelung bei Mitarbeitern (Pkw- Überlassung für Privatfahrten) ist ab 01.07.2020 an den verminderten Steuersatz von 16% zu denken.
- **Skonto:** Bei einem Skonto, also einem Preisnachlass auf den Rechnungs- betrag bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist, gilt für eine Rech- nung mit Ausführungstag der Lieferung oder Leistung vor dem 01.07.2020 der alte „höhere“ Steuersatz. Im Fall eines Skontos auf eine Rechnung mit Ausführungstag zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 gilt dementsprechend der herabgesetzte Steuersatz.
- **Ausgleichsverpflichtungen:** Gemäß § 29 UStG besteht für langfris- tige Verträge ein Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für die umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastung. Hier ist zu prüfen, ob in

entsprechenden Verträgen ggf. eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung

Ihr Kanzlei Weigell Team